

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

1549K – VEREINSRECHTSSCHUTZ MIT MITGLIEDERN – GRUNDLAGE FÜR DIE PRÄMIENBERECHNUNG

Sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist, gilt als Grundlage für die Prämienberechnung beim Vereinsrechtsschutz mit Vereinsmitgliedern der Höchststand der Anzahl aller Funktionäre und Vereinsmitglieder gemäß den Vereinsstatuten sowie der im versicherten Verein beschäftigten Personen innerhalb einer Versicherungsperiode (Jahreshöchststand), wobei nicht zwischen geringfügiger, Teilzeit-, Vollzeit- oder sonstiger Beschäftigung unterschieden wird.